XX Änderung der Gebührensatzung der Tierärztekammer Berlin

Vom XX

Die Delegiertenversammlung der Tierärztekammer Berlin hat am XX auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) folgende Änderung der Gebührensatzung vom 8. April 2006 (ABl. 2007 S. 347), die zuletzt am 16. Oktober 2024 (ABl. xxx S. xxxx) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die „Anlage: Gebührenverzeichnis“ zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 4. April 2006 (ABl. 2007 S. 347), die zuletzt am 18. April 2024 (ABl. 2024, S. 2770) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1. Allgemeine Gebühren

1.1 Ausstellung einer Fachkundebescheinigung 30,00 €

1.2 Bescheinigung der Niederlassung, der Aufgabe der Niederlassung, der Mitgliedschaft zur Tierärztekammer Berlin in deutscher und englischer Sprache, jeweils 20,00 €

1.3 Beglaubigung 20,00 €

1.4 Ausstellung der Zweitfertigung einer Urkunde 70,00 €

1.5 Ausstellung eines Tierarztausweises 35,00 €

ENTWURF

1.6 Ausnahmegenehmigung (-bewilligung, -zustimmung) nach der Berufsordnung, Weiterbildungsordnung und Ähnlichem 15-250 €

1.7 Mahngebühren

a) Erste Mahnung 5,00 €

b) jede weitere Mahnung 10,00 €

1.8 Vollstreckungspauschale 50,00 €

1.9 Überprüfung von Anfragen

a) Rechnungsüberprüfung gemäß Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte 25,00 €

b) Bearbeitung einer Beschwerde je angefangene 15 Minuten 20,00 €

2. Weiterbildung

2.1 Verfahren zur Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung 100,00€

2.2 Prüfungs-/Organisationsverfahren zur Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung 300,00€

2.3 Prüferin/Prüfer pro Prüfling pro Prüfung zusätzlich (zwei notwendig) 200,00€

Gesamtkosten für Prüfung 600,00€

2.4 Zuerkennung ohne Fachgespräch, auch Diplomate zu FTA 200,00€

2.5 Verfahren zur Ermächtigung zur Weiterbildung

a) Prüfung des Antrages 50,00 €

b) Ermächtigung 50,00 €

Gesamtkosten für Prüfung 100,00€

ENTWURF

2.6 Bewilligung einer externen Weiterbildung durch Betreuung von befugten Fachtierärztinnen und Fachtierärzten 50,00 €

2.7 Anerkennung öffentliches Veterinärwesen 200 €

2.8 Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen zusätzlich zu 2.3 400,00 €

3. Tierärztliche Klinik

3.1 Erstüberprüfung der Anforderungen laut Klinikordnung der Tierärztekammer Berlin 400,00 €

3.2 Wiederholungsüberprüfung 300,00 €

4. Berufsausbildung, Umschulung und Einstiegsqualifizierung (EQJ)

Tierarzthelfer/innen und Tiermedizinische Fachangestellte (von der Ausbilderin/vom Ausbilder zu entrichten)

4.1 Überprüfung und Eintragung von Verträgen

4.1.1 Überprüfung der Ausbildungsverträge und Eintragung in das Verzeichnis 50,00 €

nach §§ 34 ff. BBiG.

4.1.2 Überprüfung der EQJ-Verträge und Eintragung in das Verzeichnis gemäß EQJ-Programm-Richtlinie – EQJR 50,00 €

4.1.3 Überprüfung der Umschulungsverträge und Eintragung in das Verzeichnis nach § 58 BBiG 50,00 €

4.2 Ausbildungsgebühr

4.2.1 Ausbildungsgebühr 105,00 €

4.2.2 Erstattung der Gebühr im Falle der Auflösung des Ausbildungsvertrages je noch nicht begonnenem Ausbildungsjahr 35,00 €

4.3 Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit 30,00 €

4.4 Teilnahme an der Zwischenprüfung 50,00 €

ENTWURF

4.5 Abschlussprüfung

4.5.1 Zulassung zur Abschlussprüfung 45,00 €

4.5.2 Teilnahme an der Abschlussprüfung 80,00 €

4.5.3 Teilnahme an der Wiederholungsprüfung 80,00 €

4.5.4 Mündliche Ergänzungsprüfung 50,00 €

4.5.5 Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen (Vorzeitige Prüfung) zusätzlich 10,00 €

4.6 Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen für den Beruf Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r und Bescheidung

nach §§ 6 und 7 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes 100,00 €

5. Abschluss eines berufsrechtlichen Verfahrens durch rechtskräftige Verurteilung

Für die Durchführung des berufsrechtlichen Untersuchungsverfahrens (§ 27 Berliner Heilberufekammergesetz in jeweils geltender Fassung) und

für die Durchführung des Berufsgerichtsverfahrens (§ 29 Abs. 1 Berliner Heilberufekammergesetz) werden neben den Kosten für den

Untersuchungsführer sowie die anwaltliche Vertreterin/den anwaltlichen Vertreter der Kammer vor Gericht eine Bearbeitungspauschale erhoben in

Höhe von 650,00 €

Neben den Gebühren in den Fällen der Nummern 2.1. und 2.2, sowie 3.1. und 3.2. werden Kostenentschädigungen entsprechend der jeweiligen

Erstattungsregelung für Dienstreisen (Praxisausfall / Tagegeld) für Prüferinnen und Prüfer und Sachverständige erhoben

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

ENTWURF

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) genehmigt.
Berlin, den xx.xx.2026

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
Im Auftrag
gez. Dr. Delanoue

Ausgefertigt:
Berlin, den xx.xx.2026

gez. Dr. Tobias Ripp	gez. Dr. Pascal Theobald
(Präsident)	(Vizepräsident)

ENTWURF